

# **SATZUNG DES TENNIS-CLUB ONSTMETTINGEN e.V. (TCO)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Onstmettingen e.V.“ (nachstehend TCO genannt) und hat seinen Sitz in Albstadt Onstmettingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarbe ist schwarz / gelb.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der TCO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissportes und anderer Leibesübungen, besonders durch Anleitung der Jugend zum Sport, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Errichtung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der TCO besteht aus Einzelmitgliedern. Er umfasst
  - a) aktive (spielende) Mitglieder
  - b) passive (fördernde) Mitglieder
  - c) Jugendliche, Schüler und Gleichgestellte bis zum 18. Lebensjahr
  - d) Ehrenmitglieder
2. Wer Mitglied des TCO werden will, hat dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige können diesen Antrag nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters stellen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes (1. a – c) erfolgt durch den Verwaltungsausschuss; hierzu sind 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Der Abgelehnte wird schriftlich benachrichtigt und kann sich binnen eines Monats durch schriftliche, mit Gründen versehene und beim Vorstand einzureichende Beschwerde an die Hauptversammlung wenden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Verwaltungsausschuss.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod.

- b) durch freiwilligen Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von einem Monat nur auf Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und spätestens am 30. November schriftlich dem Vorstand bekanntgegeben sein muss.
  - c) durch Ausschluss wegen grober Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsbestimmungen, gegen die Ordnung und den Zweck, gegen das Ansehen des TCO, sowie bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung.
7. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch den freiwilligen Austritt und durch den Ausschluss nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung findet in keinem Falle statt.
  8. Den aktiven Mitgliedern fallen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des TCO ergeben, zu. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
  9. Die passiven Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht und haben das Recht, an allen Veranstaltungen des TCO teilzunehmen.
  10. Jugendliche, Schüler und Gleichgestellte unter 16 Jahren besitzen dagegen keinerlei Wahlrecht und verfügen über keine Stimme in der Hauptversammlung.
  11. Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft (1 – d) wird in einer „Ordnung für die Ehrung von Mitgliedern“ geregelt. Ein Ehrenmitglied hat dasselbe Recht wie aktive Mitglieder.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Beiträge der Mitglieder gliedern sich in
  - a) Mitgliedsbeitrag (Spielbeitrag) für aktive Mitglieder (Einzelmitglieder und Ehepaare), für Jugendliche, Schüler und Gleichgestellte
  - b) Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder
2. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden am 05. April des Geschäftsjahres mit Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Beim Eintritt nach dem 1. August wird nur der ½ Jahresbeitrag fällig.
5. Der Beitrag für neue Mitglieder soll binnen eines Vierteljahres nach dem Eintritt geleistet sein. Der Verwaltungsausschuss kann auf Antrag Ratenzahlungen gewähren.
6. Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann eine außerordentliche Hauptversammlung auch während des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag z. Ziffer 1 erhöhen, sowie Umlagen oder Darlehen von seinen Mitgliedern fordern, sofern die Hauptversammlung dies beschließt.

## **§ 5 Organe**

1. Organe des TCO sind:
  1. Vorstand
  2. Verwaltungsausschuss
  3. Hauptversammlung
2. Alle Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 6 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind 2-5 Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des TCO, desgleichen der Vorsitz in den Verwaltungsausschusssitzungen und Hauptversammlungen.

Er ist außerdem für die Fertigung des Schriftverkehrs und des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich. Der Vorstand kann die beiden letzten Aufgaben ganz oder zum Teil dem Schriftführer übertragen.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
  - a) Vorstand
  - b) Schriftführer
  - c) Schatzmeister
  - d) Sportwart
  - e) stellvertretenden Sportwart
  - f) Jugendwart
  - g) 2 stellvertretende Jugendwarte
  - h) Platzverwalter
  - i) Freizeit- und Breitensportwart
  - k) 2 stellvertretende Freizeit- und Breitensportwarte
  - l) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - m) Clubhausverwalter
  - n) einem oder mehrere Beisitzer
2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Verwaltungsausschuss vor allem die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Verwaltungsausschussmitglieder steht dem Verwaltungsausschuss selbst zu.
3. Der Verwaltungsausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung seiner Mitglieder einberufen. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Verwaltungsausschuss muss einberufen werden, wenn dies die Mehrzahl seiner Mitglieder verlangt. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine

Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

4. Über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer**

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren, die übrigen Verwaltungsausschussmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Die Gewählten bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Sportwartes und des Schatzmeisters
  - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - c) Anerkennung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsausschusses
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl des Verwaltungsausschusses
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Annahme einer „Ordnung für die Ehrung von Mitgliedern“
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsausschusses und von Mitgliedern
  - i) Entscheidung von Beschwerden gegen die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschlüsse
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Einladung hierzu ergeht mindestens eine Woche vorher im Zollern-Alb-Kurier und im Schwarzwälder Boten oder durch Einzelschreiben an die Mitglieder je unter Angabe der Tagesordnung.
3. Jedes aktive, passive und Ehrenmitglied hat Sitz und Stimme.
4. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich möglichst im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder Verwaltungsausschuss mit Mehrheitsbeschluss diese für notwendig hält, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Vorstand einbringt. Die Einberufungsfrist kann unter diesen Umständen auf 3 Tage beschränkt werden.
6. Über Hauptversammlungen sind Niederschriften zu errichten, die vom Versammlungsleiter, bei mehreren Versammlungsleitern vom letzten Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, sowie für die Auflösung des Vereines ist aber eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen, auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.

8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Der TCO unterliegt der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom Mai.2018 und der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Unter Beachtung deren gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und der Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des TCO kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war.
2. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Albstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Onstmettingen zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 07.05.1976 genehmigt und in den Hauptversammlungen vom 15.03.1985 und 09.03.1990 in den §§ 1, 2, 7 und 10 geändert.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 28.11.2012 in den Paragraphen 3, 4, 6, 7, 8 und 10 geändert.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 05.04.2019 in den §§ 3,6,7,8,10 und 11 und in der Hauptversammlung vom 14.02.2020 in den §§ 2,4,5 und 9 geändert bzw. ergänzt.